

DBV

**DEUTSCHER
BANKANGESTELLTEN
VERBAND**

Gewerkschaft der Finanzdienstleister

SATZUNG

Wir ist stärker als ich

Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 13.07.2022 neu gefasst. Sie löst die Satzung in der Form vom 16. 12. 1952 mit den späteren Änderungen*) ab.

Die ständig zunehmende Bedeutung der nationalen und internationalen Finanzdienstleistungen fordern von jedem Beschäftigten erhöhte Verantwortung, ständige Anpassungsbereitschaft und umfangreiches Fachwissen.

Auf die Dauer wird ein Beschäftigter im Finanzdienstleistungssektor seine Aufgaben nur erfüllen können, wenn er einer Organisation angehört, die seine sozialen und wirtschaftlichen Belange nachhaltig und wirksam vertritt.

Bereits im Jahre 1894 gründeten Angestellte des privaten Bankgewerbes den Deutschen Bankbeamten-Verein, dessen Tradition der Deutsche Bankangestellten-Verband e.V. - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - übernommen hat und als Gewerkschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes fortsetzt.

*) (ergänzt am 26.04.2017, 05.07.2012, 09.11.2007, 28.9.2002, 01.9.1990, 14.9.1987, 5.3.1977 und am 19.4.1975 und löst die Satzung in der Form vom 21.5.1955 mit den Ergänzungen vom 17.5.1957, 12.6.1959, 15.4.1961, 22.4.1967, 12.8.1969 und 5.3.1971 ab.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Deutscher Bankangestellten-Verband e.V. -
nachfolgend: DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister -

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich

Das Organisationsgebiet und der Zuständigkeitsbereich des DBV -Gewerkschaft der Finanzdienstleister - erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Gebiet ist er zuständig für die Arbeitnehmer

1. aller privaten Banken/Kreditinstitute, des privaten Bankiersgewerbe, privater Pfandbriefbanken, genossenschaftlicher Kreditinstitute wie Volks- und Raiffeisenbanken, öffentlich-rechtlicher Banken wie Landesbanken inkl. Berliner Sparkasse und Girozentralen inkl. DEKA Deutsche Girozentrale mit Ausnahme der Sparkassen (soweit diese nicht unter 2. und 3. Fallen), Förderbanken, Teilzahlungs- und Spezialkreditinstitute, Bausparkassen, Zahlungsverkehrsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften (Investment-Fondsgesellschaften), Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sowie allen vergleichbaren Finanzdienstleistungsunternehmen im Bankensektor,
2. aller privatrechtlichen Sparkassen (z.B. Sparkassen in der Form einer Aktiengesellschaft)
3. der Frankfurter Sparkasse, der Nassauischen Sparkasse und der saarländischen Sparkassen,
4. des Privaten Versicherungsgewerbes,
5. der Konzerngesellschaften von 1. bis 4., soweit sie für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Muttergesellschaft erforderlich sind (z.B. deren IT- und Betriebs-Tochterunternehmen).

In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

I.

Der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie in Staat, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft.

Er ist unabhängig von politischen Parteien, Regierungen und Konfessionen.

Der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - hat den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Belange seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II.

Hieraus ergeben sich u.a. folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss aller im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer zu einheitlichem Handeln;
- b) Wahrung der berufsständischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder;
- c) Sicherung und Ausdehnung des Mitbestimmungsrechts in den Finanzdienstleistungsunternehmen;
- d) Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer seines Zuständigkeitsbereiches durch Abschluss von Tarifverträgen sowie Einflussnahme auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, zur Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts, des Umweltschutzes, der Verbesserung des Arbeitsschutzes, vor allem für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen;
- e) Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Sozialversicherung ergeben;
- f) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks und Aussperrung sowie bei Maßnahmen, die wegen des Eintretens für die Grundsätze des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister geschehen oder angedroht sind;
- g) Benennung von Beisitzern bei den Arbeits- und Sozialgerichten sowie von Vertretern in Verwaltungs-, Schieds- und Schlichtungsgremien. Benennen oder Vorschlagen von Mitgliedern in Prüfungsausschüssen bei den Industrie- und Handelskammern in den Bundesländern;
- h) Zusammenarbeit mit gleichgearteten deutschen und ausländischen Arbeitnehmervereinigungen, soweit diese die berufsständische Eigenart des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - anerkennen und/oder vertreten;
- i) Fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder und Förderung des beruflichen Nachwuchses.

Die für die Finanzdienstleistungsunternehmen repräsentative Struktur des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - verpflichtet diesen, alle Aufgaben aus der Sicht des gesamten Berufsstandes zu lösen und dabei keinerlei wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch Aufnahme in den DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - gemäß § 6.

Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, welche für die Ziele des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - eintreten, auch wenn sie nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich der einschlägigen Tarifverträge fallen.

Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied in schriftlicher Form an den Vorsitzenden gestellt werden.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den früheren Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse an.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb von 8 Wochen von der Hauptgeschäftsstelle eine Genehmigung erfolgt. Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der schriftlichen Ablehnung. Dieser entscheidet dann endgültig.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich sachlich zu allen gewerkschaftlichen und berufsständischen Angelegenheiten zu äußern.

Alle Mitglieder können durch Beteiligung an Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen direkt oder indirekt bei der Festsetzung der Richtlinien zur Aufgabenerfüllung sowie auf die Zusammensetzung der Organe des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - Einfluss nehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister -, die sich aus dieser Satzung ergeben, zu beantragen.

Die von den zuständigen Organen des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - gefassten Beschlüsse und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitglieder sollen an dem weiteren Aufbau des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - mitwirken.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet; diese sind mindestens vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu leisten.

Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben gleichfalls alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten an den DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - abzuführen, soweit sie diese Position als Vertreter oder im Auftrag der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - wahrnehmen oder wenn die Gewerkschaft zuvor selbst die Wahl des Mitglieds in den Aufsichtsrat eingeleitet und/oder unterstützt hat. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Richtlinie. Für Bezüge aus Mitgliedschaften in anderen Gremien gilt diese Regelung entsprechend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

Der Austritt ist der Hauptgeschäftsstelle gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zu erklären. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist besteht Beitragspflicht.

Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

Bei gerichtlicher Vertretung sowie bei Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen besteht anschließend eine einjährige Kündigungsfrist zum Quartalsende

Der unbefristete oder befristete Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstandes.

II.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Grundsätzen, dem Zweck und den Aufgaben des § 4 der Satzung bzw. den Bestrebungen und Interessen des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - und den Beschlüssen der Verbandsorgane vorsätzlich zuwiderhandelt oder nicht Folge leistet oder das Ansehen des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - schädigt;
- b) sich beharrlich weigert, den Beschlüssen des Bundesvorstandes oder des Verbandsrates Folge zu leisten;
- c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen Tatsachen erlangt hat;
- d) auf Beschluss des Bundesvorstandes, wenn dieses durch Beitragsrückstände von mehr als 3 Monatsbeiträgen und Würdigung der Gesamtumstände erforderlich scheint.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Verbandsrat Beschwerde einlegen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

§ 8a Datenschutz

Der Deutsche Bankangestellten-Verband - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Adresse, Geburtstag, Arbeitgeber/Betrieb, Mitgliedschaft im Betriebsrat/Personalrat, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Monatsbruttogehalt, Tarifgruppe, Eintrittsdatum, Funktion im Verband.

Der Deutsche Bankangestellten-Verband - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - veröffentlicht in seiner Mitgliederzeitschrift und auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von Verbandsveranstaltungen hergestellt wurden. Er übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Verbandszugehörigkeit Funktion. Gleichfalls werden die Kontaktdaten von Funktionsträgern sowie deren Fotos veröffentlicht.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordert. Zur Wahrung von Minderheitsrechten werden Adressdaten als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder gegen die schriftliche Versicherung herausgegeben, diese ausschließlich zur Wahrung der Mitgliedsrechte zu nutzen, sie vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen und sie unverzüglich nach Erledigung zu löschen.

Adressdaten der Mitglieder werden ausschließlich zum Zweck des Versands der Mitgliederzeitschrift an die damit betrauten Dienstleister herausgegeben.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Benachrichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9 Die Organe des DBV

Die Organe des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - sind
der Bundesvorstand (§10),
der Verbandsrat (§ 11),
die Hauptversammlung (§ 13).

§ 10 Der Bundesvorstand

I.

Der Bundesvorstand besteht aus
dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern,
zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem
Geschäftsführer der Hauptgeschäftsstelle

Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

Ist dieser verhindert oder scheidet er wegen eines im § 8 genannten Falles aus, so tritt an seinen Platz ein Stellvertreter. Dieser vertritt dann den DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Ausfall auch der Stellvertreter wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Bundesvorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Der Verbandsrat schlägt der Hauptversammlung den Bundesvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes vor. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Mitglieder des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - sein; ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Wahl.

Der Bundesvorstand ist gehalten, Anregungen, Vorschläge oder Bedenken sowie sonstige Beschlüsse des Verbandsrates, innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Er regelt die interne Aufgabenverteilung durch Beschluss.

Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und Verbandsrates sowie von diesen bestellten Ausschüssen nach § 11 und § 14 der Satzung.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB sind Beschlüsse des Vorstandes auch ohne Versammlung seiner Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Bundesvorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

II.

Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand endet

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist oder mit Ausscheiden aus dem Berufsleben,
- b) mit dem Wechsel des Arbeitgebers, wenn das neue Arbeitsverhältnis nicht mehr dem Organisationsgebiet oder dem Zuständigkeitsbereich gemäß § 2 der Satzung entspricht. Ein Arbeitsverhältnis mit dem DBV – Gewerkschaft der Finanzdienstleister gilt einer Beschäftigung im Zuständigkeitsbereich gemäß § 2 der Satzung als gleichgestellt.
- c) mit Ausscheiden aus dem DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister

§ 11 Der Verbandsrat

I.

Er besteht aus den Vorsitzenden der Regionalverbände und weiteren neunzehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind. Endet das Amt eines gewählten Mitgliedes des Verbandsrates vor Ablauf der Wahlperiode, so rückt der von der letzten Hauptversammlung stimmenmäßig nachfolgende Wahlbewerber nach.

II.

Die Mitgliedschaft im Verbandsrat endet

- a) mit Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist oder mit Ausscheiden aus dem Berufsleben,
- b) mit dem Wechsel des Arbeitgebers, wenn das neue Arbeitsverhältnis nicht mehr dem Organisationsgebiet oder dem Zuständigkeitsbereich gemäß § 2 der Satzung entspricht.
- c) mit Ausscheiden aus dem DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister.

Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende des Verbandsrates oder dessen Stellvertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Bundesvorstandes und des Verbandsrates statt.

Die gemeinsame Sitzung beschließt über die Höhe der Beiträge gemäß § 12 der Satzung. Weiterhin obliegt ihr die Bestellung von Nachrückern für Bundesvorstand und Verbandsrat für den Rest der jeweiligen Amtszeit, sofern die von der Hauptversammlung bestimmten Nachrückerlisten nach § 13/I/g der Satzung erschöpft sind, oder keine solchen bestellt wurden.

III.

Die Aufgaben des Verbandsrates bestehen vor allem in der Beratung des Bundesvorstandes bei wichtigen Entscheidungen und Überwachung der Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Darüber hinaus wählt der Verbandsrat zwei Finanzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die das Finanzgebahren und den Jahresabschluss prüfen und bei der Aufstellung des Jahresetats mitwirken.

Der Verbandsrat ist zuständig für die vorläufige jährliche Entlastung des Bundesvorstandes und der Geschäftsführung.

Der Verbandsrat ist weiterhin zuständig für die Beschwerden der Mitglieder. Zur Prüfung derartiger Beschwerden sowie der Beilegung sonstiger Streitfälle bildet der Verbandsrat einen Ehrenrat (zwei Mitglieder); ihm gehört ein vom Bundesvorstand zu benennendes Mitglied als Vorsitzender an.

Der Verbandsrat kann andere Verbandsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Der Verbandsrat schlägt der Hauptversammlung den Bundesvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes vor. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Der Bundesvorstand beschließt die Geschäftsordnung des Verbandsrats.

§ 11a Sonderbeauftragte des Bundesvorstandes

Zur Stärkung des DBV in Instituts- oder Mitgliedergruppen und Häusern, die in den gewählten Gremien des DBV unterrepräsentiert sind, kann der Bundesvorstand einen oder mehrere Sonderbeauftragte des Bundesvorstandes benennen. Sie beraten die Gremien des DBV in allen Fragen, die das Haus oder die Institutsgruppe betreffen, für die sie benannt wurden.

Die Sonderbeauftragten des Bundesvorstandes bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates. Nach der Bestätigung durch den Verbandsrat haben sie ein beratendes Teilnahmerecht an den Verbandsratssitzungen sowie den gemeinsamen Sitzungen (§ 11 II dieser Satzung) ohne Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie benennenden Bundesvorstandes, oder durch Beschluss des Bundesvorstandes oder des Verbandsrates. Die Gesamtzahl der Sonderbeauftragten des Vorstandes soll die Anzahl der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Verbandsrates nicht überschreiten.

§ 12 Festsetzung der Beiträge

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und jene des Verbandsrates beschließen auf einer gemeinsamen Sitzung gemäß § 11 II die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Der Bundesvorstand kann beschließen, dass Mitgliedsbeiträge per Bankeinzugsverfahren zu leisten sind.

§ 13 Hauptversammlung

I.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister -. Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder, auch der Abwesenden, wird durch die Hauptversammlung vertreten.

Sie ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen;
- b) die Aufstellung der Richtlinien der Verbandsarbeit;
- c) die Entgegennahme der Geschäfts- und Finanzberichte des Bundesvorstandes;
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer, der sich auch auf das Finanzgebaren der Untergliederung nach § 17 erstreckt;
- e) die Entlastung des Bundesvorstandes;
- f) die Wahl des Bundesvorsitzenden und die Wahl der wählbaren Mitglieder des Bundesvorstandes und des Verbandsrates;
- g) die Wahl der Nachrücker für den Bundesvorstand und des Verbandsrats sowie die Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Bundesvorstandes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so rückt für dessen restliche Amtszeit ein Nachrücker entsprechend der festgelegten Reihenfolge nach.
- h) die Erörterung und Beschlussfassung über ihr vorliegende Anträge.

II.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle fünf Jahre an dem vom Bundesvorstand festgelegten Ort und möglichst im zweiten Halbjahr statt. Sie wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit, und der Tagesordnung spätestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin einberufen. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Bundesvorstandes oder dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung in der Verbandszeitung „der Finanzdienstleister“ und auf der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - Webseite im Internet.

Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorsitzende des Bundesvorstandes auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder aus mindestens 3 Regionalverbänden ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens über die DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - Webseite im Internet.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

III.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder. Soweit dies nicht möglich ist, können die Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Hauptversammlung ihr Stimmrecht an andere teilnahmeberechtigte Mitglieder übertragen.

Dieses muss der Vollmachtsträger durch Einreichung der Vollmacht der Hauptgeschäftsstelle 14 Tage vor dem ersten Tag der Hauptversammlung nachweisen.

Kein Mitglied darf mehr als insgesamt 500 Stimmen repräsentieren, inklusive seiner eigenen.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied sowie vom Bundesvorstand und vom Verbandsrat gestellt werden. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich der Hauptgeschäftsstelle vorliegen; dies gilt nicht für Anträge des Bundesvorstandes oder des Verbandsrates. Über Dringlichkeitsanträge, für welche die vorgenannten Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Hauptversammlung abgestimmt werden.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, dies gilt nicht für lediglich redaktionelle Änderungen des Satzungstextes.

Die Ergebnisse der Beschlussfassung und der Wahlen, die gefassten Beschlüsse sowie im Falle von Abstimmungen die Stimmverhältnisse, sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13a Online-Hauptversammlung

I.

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Bundesvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Hauptversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (z.B. per E-Mail, Online-Formular), oder aber Ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Hauptversammlung schriftlich abgeben können.

II.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 13 entsprechend.

III.

Der Bundesvorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Hauptversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Verbandsmitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Der Vorstand kann entsprechende Vorgaben zur Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festlegen sowie für das Verfahren zur Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Hauptversammlung teilnehmen möchten oder können.

IV.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Ausschüsse

Sowohl die Hauptversammlung als auch der Bundesvorstand oder der Verbandsrat können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse mit beratender Funktion bilden, die in der Regel nicht mehr als je fünf Mitglieder haben sollen. Jeder Arbeitsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes einberufen.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Vorsitzende des Verbandsrates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Arbeitsausschüsse teilzunehmen.

Die spezifischen Interessen der Jugendlichen und Senioren können von entsprechenden Ausschüssen koordiniert werden.

§ 15 Amtsausführung

Sämtliche Funktionen können nur persönlich ausgeführt werden.

§ 16 Hauptgeschäftsstelle

Zur Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten und zur zentralen Durchführung von Verbandsaufgaben besteht eine Hauptgeschäftsstelle.

Einzelheiten werden durch die vom Bundesvorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt.

Die Hauptgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Bundesvorstand angestellt wird und diesem gesamtverantwortlich ist.

§ 17 Organisatorische Gliederung

Der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - gliedert sich in Regionalverbände, die keine selbständigen juristischen Personen sind. Die Regionalverbände werden vom Bundesvorstand bestellt.

Die Regionalverbände wiederum können sich in Ortsverbände untergliedern. Gründung und Auflösung der Ortsverbände bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Die Ortsverbände werden von ihren Vorständen, oder falls solche nicht vorhanden, durch vom Bundesvorstand zu bestätigende Vertrauensleute repräsentiert.

Näheres für die Untergliederungen wird in der vom Bundesvorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - muss von einer Hauptversammlung gefasst werden, auf der wenigstens dreiviertel sämtlicher Mitgliederstimmen vertreten sind. Ein solcher Beschluss muss dort eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen finden

Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Hauptversammlung bestellten Treuhänder.

Über die Verwendung des Restvermögens beschließt im Falle der Auflösung die Hauptversammlung mit Mehrheit.

§ 19 Satzungshinterlegung

Das Original der Satzung und eine öffentlich beglaubigte Abschrift werden bei der Hauptgeschäftsstelle des DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - hinterlegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.07.2022 neu gefasst und beschlossen. Die bisherige Satzung ist damit aufgehoben. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Deutscher Bankangestellten Verband

Kreuzstraße 20
40210 Düsseldorf

T 0211/54 26 81-30

F 0211/54 26 81-40

E info@dbv.gewerkschaft.de

W www.dbv-gewerkschaft.de